

Erlaubnis
zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung

Frau/Herrn

.....

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, in der zurzeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne ärztliche Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker“

zu führen.

....., den

Der Landrat/Der Oberbürgermeister
– Amt –

des Landkreises/der Stadt

(Siegel)

**Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie**

Frau/Herrn

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, in der zurzeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie auszuüben.

Diese Erlaubnis berechtigt **nicht** zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker“.

Es wird empfohlen, bei der Berufsausübung die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker auf dem Gebiet der Psychotherapie“

zu führen.

....., den

Der Landrat/Der Oberbürgermeister
– Amt –

des Landkreises/der Stadt

(Siegel)

Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde im Tätigkeitsbereich eines Gesundheitsfachberufs

Frau/Herrn

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, in der zurzeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der [einsetzen: Bezeichnung des Tätigkeitsbereichs] auszuüben.

Diese Erlaubnis berechtigt **nicht** zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker“.

Es wird empfohlen, bei der Berufsausübung die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker auf dem Gebiet der
[einsetzen: Bezeichnung des Tätigkeitsbereichs]“

zu führen.

....., den

Der Landrat/Der Oberbürgermeister
– Amt –

des Landkreises/der Stadt

(Siegel)